

Die Belehrung über die Möglichkeit zur umfassenden Begründung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU muss nicht in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Vielmehr genügt eine mündliche Belehrung vor Beginn der Anhörungen, wenn diese durch einen Sprachmittler in eine Sprache übersetzt wird, die von dem jeweiligen Antragsteller gesprochen wird bzw. von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er diese versteht.

Konkrete inhaltliche Hinweise oder sogar eine Belehrung, welche weiterführenden Angaben ein Antragsteller in seinem Einzelfall vortragen könnte, verlangt die Informationspflicht aus Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU nicht.

Soweit eine Belehrung hinsichtlich der organisatorischen Hinweise im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU betreffend den „Verlauf des Verfahrens“ und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sowie die Folgen bei deren Nichtbefolgung unterblieben ist, ist der darin liegende Fehler nach § 46 VwVfG unbeachtlich, wenn dieser für die – mit der Klage alleine angegriffene – verfahrensabschließende Entscheidung erkennbar ohne Bedeutung ist.

Richtlinie 2013/32/EU Art. 12 Abs. 1 lit. a  
Richtlinie 2011/95/EU Art. 4 Abs. 1  
Richtlinie 2011/95/EU Art. 4 Abs. 2  
AsylG § 78 Abs. 3 Nr. 1  
VwVfG § 46

OVG NRW, Beschluss vom 9.1.2025 – 1 A 1794/22.A –;  
I. Instanz: VG Gelsenkirchen – 1a K 3076/19.A –.

Die Klägerin beehrte, ihr unter entsprechender Aufhebung des ablehnenden Bescheides die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zu gewähren, sowie weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote in Ansehung ihrer Person hinsichtlich ihres Herkunftsstaates Angolas festzustellen. Das VG hat die Klage abgewiesen. Im Zulassungsverfahren hat die Klägerin unter anderem vorgetragen, dass die Beklagte die nach Unionsrecht verbindlichen Informationspflichten nicht erfüllt habe. Die ihr zu Beginn des Verfahrens ausgehändigte Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und allgemeine Verfahrenshinweise sei ihr in einer Sprache ausgehändigt worden, derer sie nicht mächtig sei. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(...)

Die nach Unionsrecht verbindlichen Informationspflichten (dazu a)) hat die Beklagte erfüllt, soweit sie nach dem Zulassungsvorbringen oder sonst ersichtlich für die rechtliche Bewertung des vorliegenden Einzelfalls von Relevanz sind (dazu b)). Im Übrigen sind die Verstöße der Beklagten gegen die unionsrechtlich geforderten verfahrensbezogenen Informationspflichten für den Fall der Klägerin unerheblich und die dadurch bedingten formalen Fehler deshalb gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich (dazu c)).

a) Maßstabsgebend in Fällen eines nationalen Asyl- und Flüchtlingsschutz-Verfahrens – wie vorliegend – ist die Auslegung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Asylverfahrensrichtlinie, nachfolgend: Richtlinie 2013/32/EU). Der dortige Art. 12 Abs. 1 lit. a enthält verschiedene Verfahrensgarantien zugunsten der Antragsteller und Informationspflichten der zuständigen Behörde. Darin heißt es:

„Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller über folgende Garantien verfügen:

a) Sie werden in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU vorzulegen, zur Verfügung stehen sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die

Antragsteller die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 13 genannten Verpflichtungen nachkommen können.“

Der in Bezug genommene Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, nachfolgend: Richtlinie 2011/95/EU) bestimmt in den Absätzen 1 und 2:

„(1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.“

Soweit die Klägerin zur Begründung ihres Zulassungsvorbringens demgegenüber auf den Beschluss des OVG NRW vom 22.5.2019 – 11 A 330/19.A –, juris, Rn. 30, verweist, betreffen die dort zitierten Rechtsnormen und Grundsätze – wie das Zulassungsvorbringen selbst betont – eine Fallkonstellation nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-Verordnung, nachfolgend: Verordnung (EU) Nr. 604/2013). Die in dieser

Verordnung in Art. 4 und 5 gewährten Verfahrensgarantien bzw. daraus resultierenden Informationspflichten betreffen nicht das national durchgeführte Asyl- und Flüchtlingsschutz-Verfahren, sondern das sog. Dublin-Verfahren zur Überstellung eines Antragstellers an einen anderen Mitgliedstaat. Dieses Verfahren wurde vorliegend jedoch abgebrochen und die Beklagte hat eine inhaltliche Prüfung des Antrags der Klägerin vorgenommen. Das Zulassungsvorbringen steht dem nicht entgegen.

b) Die Beklagte hat die ihr durch Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU auferlegte Pflicht erfüllt, die Klägerin rechtzeitig in einer Sprache, die diese versteht, über ihre Möglichkeiten zu unterrichten, Angaben zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für ihren Antrag auf internationalen Schutz zu machen und sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen.

aa) Die Klägerin ist zu Beginn der Anhörung in Anwesenheit und unter Mitwirkung eines Dolmetschers für die Sprache Portugiesisch über die ihr zustehenden Möglichkeiten, inhaltliche Angaben zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz zu machen und ihr zur Verfügung stehende Unterlagen vorzulegen, hinreichend belehrt worden. Schon in der zugehörigen Niederschrift über die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags vom 13.3.2018 ist vor Beginn der Befragung vermerkt:

„Auf Nachfrage bestätigt die Antragstellerin, dass sie sich mit dem/r Sprachmittler/-in verständigen kann. Die Anhörung wird in der Sprache Portugiesisch durchgeführt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift verfasst.

Der Antragstellerin wird erläutert, dass sie alle erforderlichen Angaben zu machen hat, dazu gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im

Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde. Weiterhin bekommt die Antragstellerin die Gelegenheit, alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

Die Antragstellerin bestätigt auf Nachfrage, dass ihr der Inhalt der bei der Antragstellung ausgehändigten 'Wichtigen Mitteilung' bekannt sei und dass sie diesen verstanden habe. Sie wird nochmals auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylG hingewiesen. Insbesondere wird ihr erklärt, dass sie alle ihre Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die sie sich in ihrem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat. Sie wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen. Die Antragstellerin wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.“

Vor dem Abschluss der Anhörung zur Zulässigkeit ihres Asylantrags hat die Klägerin nach weiteren Belehrungen auf Nachfrage explizit bestätigt, dass sie alle Gründe zur Zulässigkeit ihres Asylantrages habe darlegen können:

„Der Antragstellerin wird erläutert, dass das Bundesamt bei einer eventuellen Unzulässigkeit des Asylantrages und der damit einhergehenden Abschiebungsandrohung oder -anordnung die Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu prüfen hat. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot kann auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen (schutzwürdige Belange: z. B. Familienmitglieder in Deutschland mit/ohne Aufenthaltstitel, ein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden Minderjährigen oder die Ausübung des Umgangsrechts mit diesem oder andere schutzwürdige Belange) oder für die Bemessung der Dauer dieses Verbotes wichtig sind.

(...)

Auf Nachfrage erklärt die Antragstellerin, dass sie ausreichend Gelegenheit hatte, die Gründe zur Zulässigkeit ihres Asylantrags zu schildern und auch alle sonstigen Hindernisse darzulegen, die einer Abschiebung in einen anderen Staat entgegenstehen. Sie wird nochmals auf ihre Verpflichtung hingewiesen, jede Adressänderung dem Bundesamt unter Angabe seines Aktenzeichens sofort mitzuteilen.

Sie bestätigt abschließend, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab.“

Auch vor Beginn der weiteren Anhörung im Asylverfahren vom gleichen Tage heißt es auf Seite 1 der betreffenden Niederschrift:

„Auf Nachfrage bestätigt die Antragstellerin, dass sie sich mit dem/r Sprachmittler/-in verständigen kann. Die Anhörung wird in der Sprache Portugiesisch durchgeführt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift verfasst.

Der Antragstellerin werden zunächst der Ablauf und die Bedeutung der Anhörung erläutert. Sie bestätigt auf Nachfrage, dass ihr der Inhalt der bei der Antragstellung ausgehändigten 'Wichtige(n) Mitteilung – Belehrung für Erstantragsteller' bekannt sei und dass sie diesen verstanden habe. Sie wird nochmals auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 15 AsylG hingewiesen. Insbesondere wird ihr erklärt, dass sie alle ihre Unterlagen zur Person, zum Reiseweg und solche, auf die sie sich in ihrem Asylverfahren beruft, vorzulegen hat.

Ihr wird erläutert, dass sie im Verlauf der Anhörung die Gelegenheit hat, alle Fakten und Ereignisse zu schildern, die nach ihrer Auffassung ihre Verfolgungsfurcht begründen sowie einer Abschiebung in ihren Heimatstaat oder einen anderen Staat entgegenstehen. Sie wird darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen. Die Antragstellerin wird außerdem gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylG über die Folgen verspäteten Vorbringens informiert.“

Auf Seite 4 derselben Niederschrift ist festgehalten:

„Der Antragstellerin wird erklärt, dass sie nun zu ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für ihren Asylantrag angehört wird. Sie wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr drohenden ernsthaften Schadens begründen.

Weiterhin hat sie alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.“

Auch vor dem Abschluss der Anhörung zum Asylvorbringen hat die Klägerin nach Belehrung auf Nachfragen bestätigt, dass sie alle Gründe habe darlegen können:

„Der Antragstellerin wird erläutert, dass das Bundesamt bei einer eventuellen Ablehnung des Asylantrages und der damit einhergehenden Abschiebungsandrohung oder -anordnung die Anordnung und/oder Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu prüfen hat. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die bei einer eventuellen Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen waren.

Dies wären unter anderem: Familienmitglieder in Deutschland (mit/ohne Aufenthaltstitel), ein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden Minderjährigen oder die Ausübung des Umgangsrechts mit diesem oder andere schutzwürdige Belange.

(...)

Auf Nachfrage erklärt die Antragstellerin, dass sie ausreichend Gelegenheit hatte, die Gründe für ihren Asylantrag zu schildern und auch alle sonstigen Hindernisse darzulegen, die einer Rückkehr in ihr Heimatland oder in einen anderen Staat entgegenstehen. Sie wird nochmals auf ihre Verpflichtung

hingewiesen, jede Adressenänderung dem Bundesamt unter Angabe ihres Aktenzeichens sofort mitzuteilen.

Sie bestätigt abschließend, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab.“

Die mündlichen Belehrungen wurden ausweislich der Niederschriften durch den per Video zugeschalteten Dolmetscher in die Sprache Portugiesisch übersetzt.

bb) Die Beklagte hat die Klägerin danach als Antragstellerin im Asyl- und Flüchtlingschutzverfahren in einer von ihr verstandenen Sprache über die ihr zustehenden Möglichkeiten unterrichtet, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU). Die pauschale Behauptung der Klägerin, sie habe nicht gewusst und auch nicht wissen können, was sie vorzubringen habe und welche erlebten Umstände für eine positive Entscheidung über ihr Asylbegehren erforderlich sein könnten, trifft nach diesen Feststellungen ersichtlich nicht zu. Konkrete inhaltliche Hinweise oder sogar eine Belehrung, welche weiterführenden Angaben sie in ihrem Einzelfall vortragen könnte, verlangt die Informationspflicht aus Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU, anders als die Klägerin möglicherweise meint, nicht.

Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU verlangt anders als Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nur die Belehrung über die Möglichkeit zur umfassenden Begründung des Antrags auf internationalen Schutz, jedoch nicht deren Aushändigung in schriftlicher Form. Auf die Übersetzung des der Klägerin zu Beginn des behördlichen Verfahrens ausgehändigten Merkblatts „Wichtige Mitteilung – Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise –“ in die Sprache Portugiesisch kommt es insoweit nicht an.

cc) Die Information war auch „rechtzeitig“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a, letzter Satz der Richtlinie 2013/32/EU. Die Klägerin wurde in die Lage versetzt, in den Anhörungen sowie im weiteren Verfahren die ihr nach der Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Art. 13 der Richtlinie 2013/32/EU genannten Verpflichtungen nachzukommen, jedenfalls soweit letztere die inhaltliche Entscheidung

betrafen (z. B. inhaltliche Angaben zum Verfolgungsschicksal, Vorlage von Dokumenten). Die auf den Inhalt des Asylvorbringens gerichtete Belehrung soll nach ihrem Sinn und Zweck lediglich sicherstellen, dass sich der Asylantragsteller bewusst ist, im weiteren Verlauf alles vortragen und ggf. relevante Unterlagen vorlegen zu können. Für die Rechtzeitigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a, letzter Satz der Richtlinie 2013/32/EU genügt es daher, wenn die Belehrung – wie hier – unmittelbar vor der Anhörung erfolgt und in eine für den Asylantragsteller verständliche Sprache übersetzt wird. Alle in der Sache relevanten Informationen können danach vorgetragen und vorgelegt werden. Die Klägerin hat im Übrigen auch nicht gerügt, dass Unterlagen nicht mehr rechtzeitig vor einer Entscheidung hätten vorgelegt werden können, weil sie die Klägerin im Anhörungstermin nicht bei sich gehabt hätte.

dd) Auf die weiteren Einwände der Klägerin in ihrer Zulassungsbegründungsschrift vom 29.8.2022, es werde bestritten, dass der Sprachmittler bei der Aushändigung der Aufenthaltsgestattung, der Dublin-Merkblätter, der EURODAC-Belehrung und der Ladung zum Anhörungstermin anwesend gewesen sei, kommt es nach alledem nicht an. Gleiches gilt sowohl für die Behauptung der Klägerin, ihr sei – ungeachtet ihrer Bestätigung auf den Niederschriften – der Inhalt des ihr in deutscher und englischer Sprache ausgehändigten Merkblatts „Wichtige Mitteilung – Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise –“ zu keinem Zeitpunkt bekannt gewesen, als auch für die Anfechtung ihrer anderslautenden Erklärung wegen Willensmängeln. Die Anfechtungsfrist dürfte zudem entsprechend § 121 Abs. 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)“) im Zeitpunkt der Zulassungsbegründung abgelaufen gewesen sein.

Zwar ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass der Klägerin das Merkblatt „Wichtige Mitteilung – Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise –“ weder in einer Sprache, die von ihr gesprochen wird bzw. von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie diese versteht, ausgehändigt worden ist, noch dass ihr der Inhalt jenes Merkblatts in eine solche Sprache – hier alleine Portugiesisch – übersetzt worden ist. Damit liegt ein Verstoß der Beklagten gegen die Pflicht zur (rechtzeitigen) Belehrung der Klägerin über (verfahrensbezogene) Mitwirkungs- und Handlungspflichten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU vor.

Dieser Fehler ist jedoch nach § 46 VwVfG unbeachtlich. Nach dieser Vorschrift kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Dies ist vorliegend der Fall. Es liegt hinsichtlich der organisatorischen Hinweise im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU betreffend den „Verlauf des Verfahrens“ und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sowie die Folgen bei deren Nichtbefolgung (z. B. Wohnverpflichtung, Mitteilung zum Wohnungswechsel, Aufenthaltsgestattung, Wahrnehmung von Terminen, Betreiben des Asylverfahrens, Rechtsbehelfe) auf der Hand, dass sich deren Verletzung nicht auf die hier allein im Streit stehende verfahrensabschließende Entscheidung ausgewirkt haben kann.

Dementsprechend ist es auch unerheblich, ob die Klägerin von der Beklagten rechtzeitig in die Lage versetzt wurde, ihren in Art. 13 der Richtlinie 2013/32/EU genannten, ebenfalls rein verfahrensbezogenen Verpflichtungen nachzukommen. Die hier geregelten Melde-/Wohnverpflichtungen bzw. die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bei der Anhörung, zur Unterrichtung über Aufenthaltsort bzw. Wohnungswechsel, zur Durchsuchung mitgeführter Sachen oder zur Anfertigung eines Lichtbildes sind für die abschließende Entscheidung der Beklagten in der Sache ebenfalls ohne Bedeutung.

Soweit das BVerwG mit Urteil vom 30.3.2021 – 1 C 41.20 –, juris, Rn. 29, zu den Rechtsfolgen einer unterlassenen persönlichen Anhörung im behördlichen Asylverfahren für das asylgerichtliche Verfahren entschieden hat, dass die bloße Möglichkeit des in den mündlichen Verhandlungen jeweils anwesenden Klägers, aus eigener Initiative das Wort zu ergreifen, die – weitergehenden – Anforderungen an eine persönliche Anhörung nicht erfüllt und deshalb der angegriffene Bescheid aufzuheben und dem Bundesamt Gelegenheit zu geben ist, über den Asylantrag des Klägers – nach nunmehr unionsrechtskonformer Anhörung – erneut zu entscheiden, steht dies nicht entgegen. Die Belehrung über organisatorische Pflichten sind mit dem

Kernelement der inhaltlichen Aussagemöglichkeit des Asylantragstellers nicht ansatzweise vergleichbar.

Entsprechendes gilt für die – der Entscheidung des BVerwG zugrunde liegende – Entscheidung des EuGH mit Urteil vom 16.7.2020 – C-517/17 –, juris, Rn. 74, wonach Art. 14 und 34 der Richtlinie 2013/32/EU einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Verletzung der Pflicht zu einer persönlichen Anhörung nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung führt. Zum einen ist vorliegend die Klägerin persönlich angehört worden und ihr Recht als Asylantragstellerin, persönlich alle ihr Begehren betreffenden Umstände vortragen zu können, gewahrt worden. Zum anderen kann, der Ausnahme des EuGH in Rn. 74 folgend, aufgrund der hier noch betrachteten Verletzung allein verfahrensbezogener Hinweispflichten „trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen“.

(...)